



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1161-III/1/b/2016

Wien, am 20. Dezember 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Niko Alm, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. November 2016 unter der Zahl 10705/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Differenzierung der Rechte zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sowie nicht-religiösen Weltanschauungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

In der österreichischen Rechtsordnung besteht eine Reihe von Vorschriften, deren Vollziehung eine Berücksichtigung weltanschaulicher Fragen erforderlich macht. Diese Prüfung ist jeweils im Einzelfall durchzuführen, eine explizite Bezugnahme auf spezifische nicht-religiöse Weltanschauungen ist jedoch kaum zu finden.

Hinsichtlich der Unterscheidung von (anerkannten) Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 10707/J durch den Herrn Bundeskanzler.

In meinem Wirkungsbereich bestehen diesbezüglich Anknüpfungspunkte im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, im Meldegesetz 1991, im Namensänderungsgesetz, im Personenstandsgesetz 2013, im Sicherheitspolizeigesetz, im Vereinsgesetz 2002, im Versammlungsgesetz 1953, im Zivildienstgesetz 1986, in der Anhalteordnung, in der Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005, in der Integrationsvereinbarungs-Verordnung, in

der Meldegesetz-Durchführungsverordnung, in der Passgesetz-Durchführungsverordnung, in der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013, in der Richtlinien-Verordnung und in der Verpflegungsverordnung.

Mag. Wolfgang Sobotka

